

# Satzung für das Jugendamt

## der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 6. Juli 1994<sup>1)</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 1994

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LJHG) vom 4. Juni 1991 in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Organisation und Verfassung des Jugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss (§ 3) und durch die Verwaltung des Jugendamts (Abs. 2) wahrgenommen. Für die Verfassung und das Verfahren des Jugendamts gelten neben dem SGB VIII, dem LKJHG, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dieser Satzung die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart.

(2) Verwaltung des Jugendamts ist das Fachamt „Jugendamt“ nach dem Referatsplan und dem Aufgabengliederungsplan. Es führt die laufenden Geschäfte des Jugendamts (§ 70 Abs. 2 SGB VIII). Die Befugnis zu Sachentscheidungen in laufenden Geschäften richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 2

#### Aufgaben des Jugendamts

(1) Das Jugendamt (§ 1 Abs. 1) erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Durch Beschluss des Gemeinderats können dem Jugendamt (§ 1 Abs. 1) freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

<sup>1)</sup> Zuletzt geändert am 23. November 2006 (Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2006)

**§ 3****Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 39, 40 GemO). Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie ebenso vielen Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Frauen und Männer sollen im Jugendhilfeausschuss zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben. Der Gemeinderat wählt:

1. neun Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats,
2. zwei Frauen und Männer auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Jugendverbände,
3. eine Frau oder einen Mann aus dem Bereich der Offenen Jugendarbeit, auf Vorschlag der in diesem Bereich Tätigen,
4. drei Frauen und Männer auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Als Mitglieder nach Nr. 2 bis 4 können nicht bestellt werden:

- a) Mitglieder des Gemeinderats,
- b) Personen, welche die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der GemO erfüllen,
- c) Personen, die gemäß § 29 GemO gehindert wären, dem Gemeinderat anzugehören.

Sie müssen ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben (§ 2 Abs. 5 LKJHG).

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats gemäß Nr. 1 und die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder gemäß Nrn. 2 - 4 findet in zwei getrennten Wahlvorgängen statt.

(2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Oberbürgermeister (§ 2 Abs. 2 LKJHG). Er hat die Beigeordnete/den Beigeordneten für die Sozialverwaltung mit seiner ständigen Vertretung beauftragt (§ 40 Abs. 3 GemO, § 5 Abs. 3 Hauptsatzung).

(3) Der Oberbürgermeister bestellt als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

1. die Leiterin/den Leiter der Verwaltung des Jugendamts (§ 1 Abs. 2),
2. eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamts der Stadt,
3. eine Vormundschafts- oder Familienrichterin oder einen Vormundschafts- oder Familienrichter, eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart,

4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stuttgarter öffentlichen Schulen auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Staatlichen Schulamts bei der Landeshauptstadt Stuttgart,
5. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der evangelischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde und der islamischen Religionsgemeinschaft,
6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Konferenz der Gesamtelternbeiräte,
7. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Agentur für Arbeit Stuttgart,
8. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugenddezernats beim Polizeipräsidium Stuttgart,
9. eine Vertreterin oder einen Vertreter der in Stuttgart familienpolitisch tätigen Verbände,
10. eine Vertreterin oder einen Vertreter der in Stuttgart lebenden Migrantinnen und Migranten, auf Vorschlag des Internationalen Ausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart,
11. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII)
12. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stuttgarter Jugendräte,
13. eine Vertreterin oder einen Vertreter des schulischen Gesamtelternbeirats.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII. Er entscheidet im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII über folgende Angelegenheiten des Jugendamts:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für das Zusammenwirken des Jugendamts mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
2. Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und deren Verwendung, wenn der Betrag im einzelnen Fall 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Jugendhilfeplanung,
4. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Stuttgart,
5. Annahme von Spenden und anderen Zuwendungen für die Jugendhilfe und deren Verwendung, wenn der Betrag im einzelnen Fall 100.000 € nicht übersteigt,
6. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer/-innen für Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
8. Angelegenheiten der Jugendhilfe, wenn sie im Einzelfall von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

(2) Der Jugendhilfeausschuss berät die Angelegenheit der öffentlichen Jugendhilfe vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder dem Sozialausschuss des Gemeinderats vorbehalten ist.

(3) Für den Jugendhilfeausschuss gelten im Übrigen die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart.

### **§ 5**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG soll spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgen.

### **§ 6**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt Stuttgart vom 22. Mai 1980 außer Kraft.